

Satzung vom 23.01.2019 des Rhein-Voreifel-Touristik e.V.

## **Satzung des Vereins „Rhein-Voreifel Touristik e.V.“**

Der Verein führt den Namen „Rhein- Voreifel Touristik e.V.“ und wurde im Jahre 2004 unter der Federführung der sechs linksrheinischen Kommunen des Rhein- Sieg Kreises gegründet.

Das Ziel der Gründer war und ist es, gemeinsam mit allen am Tourismus interessierten Leistungsträgern der Region vorhandene Kultur- und Naturgüter sowie Landschaftsschutz- und Denkmalpflegemaßnahmen durch Förderung der touristischen Entwicklung einem breiteren Publikum zugänglich zu machen und dadurch die touristische Rahmenbedingungen in der Region zu verändern.

Alle Tätigkeiten im Verein können von weiblichen als auch von männlichen Mitgliedern ausgeführt werden. Nur zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung grundsätzlich die kurze männliche Form anstelle geschlechtsneutraler Alternativbezeichnung gewählt.

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Rhein-Voreifel Touristik e.V.

Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Wachtberg.

### **§2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“)
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der regionalen Kultur-, Natur-, Landschafts- und Denkmalpflege sowie die Förderung des Heimatgedanken durch Erweiterung einer ganzheitlichen Tourismusförderung mit dem Ziel, diese Kulturgüter einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Die Planung, Durchführung oder Koordination touristischer Projekte.
  - b. Mitwirkung, Unterstützung oder Förderung touristischer Angebote in der Region.
  - c. Allgemeine Unterstützung und Betreuung der Mitglieder im Sinne dieser Satzung.
  - d. Einflussnahme auf Planungsvorhaben in der Region, falls Satzungsziele gefährdet erscheinen.
  - e. Durch direkte oder indirekte Unterstützung von Maßnahmen und Aktivitäten zur Verbesserung des Natur- und Landschaftsschutzes sowie kultureller Projekte in der Region.

Satzung vom 23.01.2019 des Rhein-Voreifel-Touristik e.V.

4. Der Verein möchte als Partner aller touristischer Leistungsträger, insbesondere
  - der Städte und Gemeinden
  - aller am Tourismus interessierten Gruppierungen
  - der Vereine

auf die Entwicklung und auf die Qualität bei Zukunftsplanungen Einfluss nehmen.

5. Der Verein versteht sich auch als Interessenvertreter touristischer Belange in der Region.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person, jedes Unternehmen, jede Vereinigung oder jede juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag beantragt. Über diesen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§6.1) abschließend.
3. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum 01.01. des betreffenden Jahres.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Stimmrecht, welches sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet. Ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag von

bis zu 100 € hat 1 Stimme  
bis zu 200 € hat 2 Stimmen  
bis zu 300 € hat 3 Stimmen  
bis zu 400 € hat 4 Stimmen  
bis zu 500 € hat 5 Stimmen

Satzung vom 23.01.2019 des Rhein-Voreifel-Touristik e.V.

- bis zu 600 € hat 6 Stimmen
- bis zu 700 € hat 7 Stimmen
- bis zu 800 € hat 8 Stimmen
- bis zu 900 € hat 9 Stimmen
- bis zu 1000 € hat 10 Stimmen
- bis zu 2000 € hat 20 Stimmen
- bis zu 3000 € hat 30 Stimmen
- bis zu 4000 € hat 40 Stimmen
- bis zu 5000 € hat 50 Stimmen
- bis zu 6000 € hat 60 Stimmen
- bis zu 7000 € hat 70 Stimmen
- bis zu 8000 € hat 80 Stimmen
- bis zu 9000 € hat 90 Stimmen
- bis zu 10000 € hat 100 Stimmen

3. Mitglieder können sich auch mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als drei Vollmachten vorweisen darf.
4. Das Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Beitragszahlungen nachgekommen ist.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmung der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und spätestens zum Fälligkeitsdatum die gemäß der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand (§6 Nr. 1), mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod einer natürlichen und durch Auflösung einer juristischen Person.
8. Die Mitgliedschaft kann mit eigener Frist von 3 Monaten nur zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

### **§5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins gem. §26 BGB besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Schatzmeister ist
  - c. dem Schriftführer
  
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden gemeinsam mit den stellvertretenden Vorsitzenden oder gemeinsam mit dem Schriftführer nach außen vertreten. Im Verhinderungsfalle sind der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
  
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach Ziffer 1 sowie aus mindestens drei weiteren Mitgliedern und den sechs Bürgermeistern der Mitgliedskommunen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
  
4. Der Vorstand kann Beiräte einberufen, die seine Arbeit fachlich begleiten und unterstützen. Ebenfalls darf er maximal drei weitere Mitglieder kooptieren.
  
5. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und führt, unterstützt durch die übrigen Vorstandsmitglieder, die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe dieser Satzung.
  
6. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer noch so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
  
7. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  
8. Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie durch diese Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
  
9. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes zählen insbesondere:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b. Durchführung der Beschlüsse
  - c. Aufstellung des Haushaltsplanes
  - d. Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
  - e. Verwaltung des Vereinsvermögens
  
10. Das Vorstandsamt endet mit dem Tod, dem Rücktritt, mit Ablauf der Amtszeit oder durch Widerruf. Wenn der Vorsitzende, der Stellvertreter oder der Schriftführer (§6 Nr. 1) vor

Satzung vom 23.01.2019 des Rhein-Voreifel-Touristik e.V.

Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, kann der Erweiterte Vorstand (§6 Nr. 3) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger berufen. Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, die dann eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vornehmen kann.

11. Kann ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen, ist der übrige Vorstand berechtigt, für diese Zeit eine andere Person mit diesen Aufgaben zu betrauen.
12. Der Vorstand des Vereins haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.  
  
Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.
13. Der Verein unterhält zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben eine Geschäftsstelle. Deren Leitung obliegt dem Geschäftsführer.

### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand (§6 Nr. 1) in Textform eingeladen. Es wird die Anschrift verwendet, welche das Mitglied dem Verein mitgeteilt hat.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen vom Tag der Absendung.
3. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung beigefügt.
4. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
5. Die Mitglieder können eigene Anträge mit entsprechender Begründung bis zu sieben Tagen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einreichen.
6. Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
7. Grundsätzlich wird die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter wahrgenommen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen anderen Versammlungsleiter wählen.

Satzung vom 23.01.2019 des Rhein-Voreifel-Touristik e.V.

8. Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig.
  - Bestellung und Abberufung des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Bestellung der Kassenprüfer
  - Änderung der Beitragsordnung
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Kommunen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  
10. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handhebung vorgenommen.  
Ein Antrag auf geheime Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen.
  
11. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß §6 Nr. 1 werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt, es sei denn, die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Blockwahl.
  
12. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von drei Wochen nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
  
14. Statt in einer Mitgliederversammlung kann eine Beschlusserfassung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Eine solche ist möglich, wenn der Vorstand (§6 Nr. 1) dies einstimmig oder der Erweiterte Vorstand dies mit einer drei Viertel Mehrheit beschließt.  
Bei der Beschlussvorlage mit entsprechender Erläuterung ist durch den Vorstand darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur innerhalb einer vom Vorstand vorgegebenen Frist erfolgen kann. Entscheidend ist der Zugang beim Verein.  
Die Stimmabgabe kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.  
Die Auszählung erfolgt öffentlich zu einem zuvor rechtzeitig bekanntgegebenen Termin.  
Das Ergebnis ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

Satzung vom 23.01.2019 des Rhein-Voreifel-Touristik e.V.

15. Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

### **§8 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung stellt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
2. Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.
3. Wird die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater erstellt, kann durch Mehrheitsbeschluss auf die Wahl von Kassenprüfern verzichtet werden.
4. Der Mitgliederversammlung ist über die Prüfungsergebnisse schriftlich zu berichten.

### **§ 9 Beitragsordnung**

1. Die Beiträge, Sonderbeiträge und evtl. Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Ebenfalls wird die Fälligkeit festgelegt, sowie der Beginn einer Neuregelung.

### **§ 10 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes/ Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei uns im Verein gespeichert sind. Außerdem hat jedes Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, einen Anspruch auf Berichtigung.

Satzung vom 23.01.2019 des Rhein-Voreifel-Touristik e.V.

3. Die Mitglieder willigen ein, dass im Rahmen von Veranstaltungen angefertigte Foto- und Filmaufnahmen für Veröffentlichungen, Berichte, in Printmedien, Neuen Medien und auf der Internetseite des Vereins unentgeltlich verwendet werden dürfen. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte ist unzulässig.

### **§ 11 Änderungen der Satzung**

1. Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen. Satzungsändernde Anträge einschließlich Begründung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Satzungsänderungen müssen in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Eintragung ist vom Vorstand anzumelden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 13**

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28.4.2004 beschlossen.

Die letzte Satzungsergänzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2019 einstimmig beschlossen.

Wachtberg, Januar 2019